

**Beschluss
auf Verlängerung der Beschlüsse des Walliser
Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung
des Gesamtarbeitsvertrages über die
minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des
Bauhaupt- und Plattenlegergewerbes des
Kantons Wallis im Bereich der beruflichen
Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (GVBW)**

vom 21.10.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag der folgender Verbände:

- der Walliser Baumeisterverband (WBV),
- der Verband der Walliser Plattenlegerunternehmen (VWPU),
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft SYNA,
- die Gewerkschaft UNIA;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 35 vom 28. August 2020 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-000000478 vom 4. September 2020;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrates vom 12. August 2015¹⁾ und vom 31. Januar 2018²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhaupt- und Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) werden verlängert.

¹⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 35 vom 28 August 2015

²⁾ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 10 vom 9 März 2018

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis, für alle Arbeitsverträge die zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Strassenbelagsarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien und Recycling (ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal), Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierungen, Unterlagsböden-erstellungen, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Hoch- und Tiefbau und Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Sand- und Kiesgewinnung, Handel mit diesen Materialien, sowie deren Transport zur und von der Baustelle und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden und Baupolierere mit eidgenössischem Diplom, Werkmeister; technisches und Verwaltungspersonal; Kantinen- und Reinigungspersonal, Arbeitnehmer im Nebenerwerb, wenn sie aufgrund eines Haupterwerbs bereits einer obligatorischen Versicherung angeschlossen sind oder wenn sie einen Haupterwerb als Selbstständige ausüben, Invalide im Sinne der IV, die mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind, Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz nicht von Dauer ist und im Ausland über eine genügende Vorsorge verfügen, unter der Bedingung, dass sie ausdrücklich einen Antrag auf Befreiung stellen und die nötigen Unterlagen einreichen.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV; SR 823.201) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 5

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023 ¹⁾.

Sitten, den 21. Oktober 2020

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹⁾ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 16. November 2020, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 49 vom 4. Dezember 2020.